

S a t z u n g

des Zweckverbandes
Fernwasserversorgung Oberes Allgäu
Vom 16. Dezember 1986

Bekannt gemacht: 06. Februar 1987 (RABl Schw. 1987 S. 21)

Zuletzt geändert: 09. Mai 2005 (RABl Schw. 2005 S. 86)

V e r b a n d s s a t z u n g

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Name, Rechtsstellung, Sitz, Stammkapital

(1) Der Zweckverband führt den Namen „Fernwasserversorgung Oberes Allgäu“ (FWOA). Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Kempten (Allgäu).

(3) Das Stammkapital des Zweckverbands beträgt € 1.600.000,00,--.

§ 2

Verbandsmitglieder

(1) Verbandsmitglieder sind die Landkreise Oberallgäu und Lindau (Bodensee), die Städte Kempten (Allgäu), Sonthofen und Immenstadt i. Allgäu, die Märkte Buchenberg, Dietmannsried, Oberstaufen, Sulzberg und Wertach, die Gemeinden Burgberg i. Allgäu, Durach, Gestratz, Grünenbach, Oberreute, Oy-Mittelberg, Rettenberg, Stiefenhofen und Waltenhofen.

(2) Der Beitritt weiterer kreisfreier Städte, Landkreise und kreisangehöriger Gemeinden wird durch die Verbandsversammlung beschlossen, die gleichzeitig die Bedingungen für den Beitritt festsetzt. Für die Aufnahme von Mitgliedern, die in der Anlage 9a, b zur Studie des Bayer. Landesamtes für Wasserversorgung und Gewässerschutz vom 17. Februar 1967 nicht zur Versorgung vorgesehen sind, ist eine Zweidrittelmehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandversammlung erforderlich.

Dem Antrag auf Beitritt weiterer Mitglieder soll im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Zweckverbandes unter Berücksichtigung seiner bestehenden Verpflichtungen sowie des betriebs- und verbandswirtschaftlich Zumutbaren entsprochen werden. Der Beitritt bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach Anhörung des Bayer. Landesamtes für Wasserwirtschaft.

(3) Ein Mitglied kann frühestens nach einer Mitgliedschaft von 10 Jahren austreten. Der Austritt kann nur zum Ende des Wirtschaftsjahres erklärt werden. Die Erklärung muss spätestens ein Jahr vor dem beabsichtigten Austritt beim Zweckverband schriftlich eingegangen sein.

Zur Rechtswirksamkeit des Austritts ist die Zustimmung der Verbandsversammlung mit Zweidrittelmehrheit sowie die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich. Der Austritt eines Mitglieds darf den Bestand des Verbandes oder die Erfüllung seiner Aufgaben nicht gefährden. Im übrigen darf die Zustimmung nicht verweigert werden, wenn das austretende Mitglied alle bis zum Kündigungstermin angefallenen Verpflichtungen erfüllt hat, die Entschädigung der im Zweckverband verbleibenden Mitglieder für die ihnen aus dem Austritt des Mitglieds entstehenden Nachteile geregelt ist und die sonst infolge des Austritts erforderliche Auseinandersetzung stattgefunden hat. Die näheren Bedingungen für den Austritt sind vorher durch eine Vereinbarung zwischen dem Zweckverband und dem austretenden Mitglied festzulegen. Diese Bedingungen müssen den Aufwendungen des Zweckverbandes für das austretende Mitglied und der Wirtschaftlichkeit des Unternehmens Rechnung tragen. Ein ausscheidendes Mitglied kann im Wege der Auseinandersetzung nicht mehr erhalten, als es eingebracht hat.

Die gesetzlichen Regelungen über den Ausschluss eines Mitgliedes aus wichtigem Grund und über das Recht eines Verbandsmitglieds, aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen, bleiben unberührt.

§ 3

Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich (Versorgungsgebiet) des Zweckverbandes umfasst die zur Versorgung vorgesehenen Gebiete und Gebietsteile seiner Verbandsmitglieder gemäß der Studie des Bayer. Landesamtes für Wasserversorgung und Gewässerschutz vom 17. Februar 1967. Änderungen des Versorgungsgebietes bedürfen eines Beschlusses der Verbandsversammlung mit Zweidrittelmehrheit.

§ 4

Aufgaben des Zweckverbandes

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, Grundwasser, insbesondere im Raum Burgberg, Sonthofen und Haldenwang zu erschließen, zu Trink- und Brauchwasser, das den Leitsätzen für die zentrale Wasserversorgung (DIN 2000) entspricht, aufzubereiten, bereitzuhalten und den Trägern der örtlichen Wasserversorgung des in § 3 bezeichneten Versorgungsgebiets im Rahmen der versorgungswirtschaftlichen Möglichkeiten auf vertraglicher Grundlage zu liefern.

(2) Zu diesem Zweck errichtet bzw. übernimmt, betreibt und unterhält der Zweckverband übergeordnete Wasserversorgungsanlagen und passt sie im Rahmen seiner finanziellen Leistungsfähigkeit, soweit erforderlich, dem zukünftigen Bedarf der Träger der örtlichen Wasserversorgung im Versorgungsgebiet durch entsprechende Erweiterung an. Grundlage des Unternehmens ist die Studie des Bayer. Landesamtes für Wasserversorgung und Gewässerschutz vom 17. Februar 1967 und, soweit diese berichtigt wurde, die Studie vom 19. August 1968 mit der Ergänzung vom 17. Dezember 1968.

(3) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.

§ 5

Satzungs- und Ordnungsrecht

Der Zweckverband erlässt anstelle der Verbandsmitglieder weder Satzungen noch Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet.

§ 6

Verbandseigene und andere Anlagen, Wasserabgabe

(1) Der Zweckverband erstellt, betreibt und unterhält die Anlagen zur Gewinnung, Aufbereitung und Zuleitung des Wassers einschließlich der Übergabestellen an die Träger der örtlichen Wasserversorgung sowie die erforderlichen Hilfsanlagen. Die Übergabestellen werden im Einzelfall im Rahmen der allgemeinen Lieferbedingungen nach Abs. 3 durch den Verband im Benehmen mit der Fachbehörde vom Zweckverband bestimmt.

(2) Die Wasserversorgungsanlagen der Träger der örtlichen Wasserversorgung bleiben in deren Eigentum. Der Zweckverband kann – nach Anhörung des Bayer. Landesamtes für Wasserwirtschaft – bestehende Anlagen mit Ausnahme von Ortsnetzen übernehmen, wenn sie im Hinblick auf die Erfüllung der Verbandsaufgaben technisch und wirtschaftlich als Bestandteil der Gesamtanlage zu betrachten sind.

(3) Das Wasser wird an die Träger der örtlichen Wasserversorgung auf Grund privatrechtlicher Wasserlieferungsverträge abgegeben. Über Lieferungsbedingungen und etwaige Sonderregelungen beschließt die Verbandsversammlung nach Anhörung der Fachbehörde.

(4) Der Verband darf einen Endabnehmer im Versorgungsgebiet eines zuständigen Trägers der örtlichen Wasserversorgung nur mit dessen Zustimmung unmittelbar mit Wasser beliefern.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 7

Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind:

die Verbandsversammlung,
der Verbandsvorsitzende.

§ 8

Zusammensetzung der Verbandsversammlung, Stimmenverteilung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.

(2) Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Verbandsrat.

Die kreisfreie Stadt Kempten (Allgäu) wird in der Verbandsversammlung durch den Oberbürgermeister, die Landkreise werden durch die Landräte vertreten, kreisangehörige Gemeinden werden durch den ersten Bürgermeister vertreten. Bei Verhinderung tritt an ihre Stelle ihr allgemeiner Stellvertreter im kommunalen Hauptamt. Die Verbandsräte können nicht untereinander die Stellvertretung ausüben.

(3) Mit Zustimmung des Oberbürgermeisters, Landrats oder ersten Bürgermeisters und seines allgemeinen Vertreters im kommunalen Hauptamt können durch Beschluss des Vertretungsorgans des Verbandsmitglieds auch andere Personen als Vertreter oder Verhinderungsvertreter bestellt werden.

(4) Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende des kommunalen Wahlamtes. Entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. Die anderen Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane bestimmt, wenn Mitglieder dieser Organe bestellt werden, anderenfalls für 6 Jahre. Die Bestellung nach Satz 3 kann durch Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat, der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitglieds angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

(5) Die den Verbandsmitgliedern zustehenden Stimmen verteilen sich bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die durchschnittliche Wasserabnahme der Stadt Kempten (Allgäu) in den letzten 3 Jahren weniger als 50 % der Gesamtwasserabnahme beträgt:

zu 50,0 % auf die Stadt Kempten (Allgäu)

zu 11,5 % auf den Landkreis Oberallgäu

zu 13,8 % auf den Landkreis Lindau (Bodensee)

zu 13,5 % auf die Stadt Sonthofen

- zu 4,5 % auf die Stadt Immenstadt i. Allgäu
- zu 0,2 % auf den Markt Buchenberg
- zu 0,3 % auf den Markt Dietmannsried
- zu 2,1 % auf den Markt Oberstaufen
- zu 0,3 % auf den Markt Sulzberg
- zu 0,2 % auf den Markt Wertach
- zu 0,7 % auf die Gemeinde Burgberg i. Allgäu
- zu 0,7 % auf die Gemeinde Durach
- zu 0,2 % auf die Gemeinde Gestratz
- zu 0,3 % auf die Gemeinde Grünenbach
- zu 0,3 % auf die Gemeinde Oberreute
- zu 0,3 % auf die Gemeinde Oy-Mittelberg
- zu 0,2 % auf die Gemeinde Rettenberg
- zu 0,4 % auf die Gemeinde Stiefenhofen
- zu 0,5 % auf die Gemeinde Waltenhofen.

(6) Ab dem Zeitpunkt, zu dem die durchschnittliche Wasserabnahme der Stadt Kempten (Allgäu) in den letzten 3 Jahren weniger als 50 % der Gesamtwasserabnahme aus der Versorgungsanlage beträgt, wird das Stimmenverhältnis von der Verbandsversammlung neu festgesetzt.

(7) Soweit kreisangehörige Gemeinden des ehemaligen Landkreises Kempten (Allgäu) selbst Verbandsmitglieder sind, vermindert sich die dem Landkreis zustehende Stimmenzahl zugunsten der betreffenden Gemeinde im Verhältnis der nach der Studie des Bayer. Landesamtes für Wasserversorgung und Gewässerschutz vom 19. August 1968 mit der Ergänzung vom 17. Dezember 1968 der Gemeinde im Verhältnis zu den übrigen in der Studie aufgeführten Gemeinden des Landkreises zustehenden Gesamtwasseranteile im Jahr 1968. Dies gilt entsprechend für den Landkreis Lindau (Bodensee) und den ehemaligen Landkreis Sonthofen.

(8) Wasserlieferungsverträge mit kreisangehörigen Gemeinden, die nicht Verbandsmitglieder sind, können gegen die Stimme des Landkreises, dem sie angehören, nicht beschlossen werden.

§ 9

Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben. Sie muss den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.

(2) Die Verbandsversammlung ist nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr, einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es Verbandsmitglieder, die zusammen wenigstens ein Drittel der satzungsmäßigen Stimmen vertreten, oder die Aufsichtsbehörde oder das Bayer. Landesamt für Wasserwirtschaft beantragen. Im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.

(3) Die Aufsichtsbehörde und das Bayer. Landesamt für Wasserwirtschaft sind von der Sitzung zu unterrichten. Abs. 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 10

Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.

(2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde und das Bayer. Landesamt für Wasserwirtschaft sowie der Geschäftsleiter und der Betriebsleiter haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen anhören.

§ 11

Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechtigten Verbandsräte über die Mehrheit der satzungsgemäßen Stimmen verfügen.

Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.

(2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von 4 Wochen zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig. Auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der satzungsgemäßen Stimmen gefasst; es wird offen abgestimmt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt, kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten. Enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.

(4) Verbandsräte dürfen an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihnen selbst, ihren Ehegatten, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum 3. Grad oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann. Das gilt nicht, wenn es sich um Angelegenheiten des Zweckverbandes oder der Verbandsmitglieder handelt. Gleiches gilt, wenn ein Verbandsrat in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat. Verbandsräte die an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen dürfen, haben während der Beratung und Abstimmung über diesen Gegenstand den Sitzungsraum zu verlassen. Über die Frage, ob ein Ausschlussgrund vorliegt, entscheidet die Verbandsversammlung in Abwesenheit des betroffenen Verbandsrats.

(5) Bei den Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim abgestimmt; gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

(6) Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft eines Verbandsmitglieds oder des Zweckverbandes zugezogen werden. Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass das in der Niederschrift vermerkt wird. Abschriften der Niederschrift sind unverzüglich den Verbandsmitgliedern und der Aufsichtsbehörde zu übermitteln.

§ 12

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für

1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
2. die Beschlussfassung über die jährliche Haushaltssatzung, Nachtragshaushaltssatzung und den Wirtschaftsplan sowie die Beschlussfassung über die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung,
3. die Beschlussfassung über den Stellenplan für die Dienstkräfte,
4. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Bestellung des Abschlussprüfers,
5. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter gem. § 14 sowie die Festsetzung von Entschädigungen,
6. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
7. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Betriebsordnung und der Dienstordnung,
8. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern.

(2) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen ihr im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Gegenstände, soweit nicht der Verbandsvorsitzende zuständig ist, und über alle wichtigen und grundlegenden Angelegenheiten des Zweckverbandes. Sie ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über:

1. den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken,
2. den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als € 40.000,-- mit sich bringen,
3. die Erhebung von Umlagen,
4. die Festsetzung oder Änderung der Bereitstellungs- und Lieferungsbedingungen und der Wasserabgabepreise,
5. die organisatorische Änderung des Verbandsunternehmens,
6. den Ausschluss von Mitgliedern, die Festsetzung der Bedingungen beim Ein- und Austritt von Mitgliedern,
7. die Festlegung oder Änderung der jeweiligen Bauabschnitte des Gesamtvorhabens,
8. die Einstellung und Entlassung von Geschäfts- und Betriebsleiter sowie die Gestaltung der mit ihnen abzuschließenden Dienstverträge,
9. die Festsetzung von Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die den Betrag von € 40.000,-- übersteigen,
10. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 13 Ziff. 3 EBV), soweit sie den Betrag von € 40.000,-- übersteigen,
11. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des genehmigten Vermögensplanes, wenn der Gegenstand im Einzelfall € 40.000,-- überschreitet,
12. Erlass von Forderungen und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandwert im Einzelfall mehr als € 10.000,-- beträgt.

Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden, unbeschadet des Art. 35 Abs. 2 KommZG, weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigungen übertragen werden.

Die Verbandsversammlung kann die dem Verbandsvorsitzenden übertragenen Angelegenheiten im Einzelfall nicht wieder an sich ziehen; das Recht der Verbandsversammlung, die Übertragung allgemein zu widerrufen, bleibt unberührt.

(3) Die Verbandsversammlung nimmt zugleich die Aufgaben wahr, die bei gemeindlichen Eigenbetrieben vom Werkausschuss erfüllt werden.

§ 13

Rechtsstellung der Verbandsräte

(1) Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.

(2) Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten Auslagenersatz (Reisekostenvergütung) nach den Bestimmungen des Bayer. Reisekostengesetzes.

§ 14

Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter

(1) Der Verbandsvorsitz wechselt im Turnus von je 6 Jahren zwischen dem Oberbürgermeister der Stadt Kempten (Allgäu) und einem von der Verbandsversammlung aus der Mitte der übrigen Mitglieder zu wählenden Verbandsrat; eine Verlängerung der jeweiligen Periode um maximal 6 Jahre ist durch Beschluss mit $\frac{3}{4}$ der satzungsmäßigen Stimmenzahl möglich.

(2) Ist der Verbandsvorsitzende der Oberbürgermeister der Stadt Kempten (Allgäu), so wird sein Stellvertreter von der Verbandsversammlung aus der Mitte der übrigen Mitglieder auf die Dauer von sechs Jahren gewählt; ansonsten ist der Oberbürgermeister stellvertretender Verbandsvorsitzender.

Scheidet der Verbandsvorsitzende oder sein Stellvertreter aus seinem kommunalen Wahlamt aus, so endet auch sein Amt im Zweckverband. Er übt es jedoch bis zum Amtsantritt seines Nachfolgers im kommunalen Wahlamt weiter aus. Der sechsjährige Turnus wird durch das Ausscheiden des Verbandsvorsitzenden nicht unterbrochen.

(3) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter nehmen in der Verbandsversammlung die Stimmen des sie entsendenden Verbandsmitglieds wahr.

§ 15

Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.

(2) Der Verbandsvorsitzende führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung und vollzieht deren Beschlüsse.

Er erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen und erfüllt die ihm im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben. Er nimmt ferner die Aufgaben wahr, die bei gemeindlichen Eigenbetrieben von der Werkleitung erfüllt werden.

Es handelt sich dabei insbesondere um:

- selbständige verantwortliche Leitung des Gesamtunternehmens
- wiederkehrende Geschäfte wie z. B. Werk- und Dienstverträge
- Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, auch soweit die Gegenstände auf Lager genommen werden
- regelmäßig die nach feststehenden Tarifen, Ordnungen und dgl. abzuschließenden Geschäfte des täglichen Verkehrs
- die im täglichen Verkehr sonst abzuschließenden Kauf-, Miet-, Werk- und Dienstverträge
- Personalsachen, soweit es sich um den Personaleinsatz handelt
- Personalangelegenheiten:
 - a) Einstellung und Entlassung von Arbeitern,
 - b) dienstrechtliche Maßnahmen, z. B. Antrag auf Einleitung eines Disziplinarverfahrens.

(3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden, unbeschadet des Art. 35 Abs. 2 KommZG, weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden. Die Verbandsversammlung kann dem Verbandsvorsitzenden die Aufgaben der Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung für Gruppen von Angestellten, die nicht im Sinne des Tarifrechts in erheblichem Umfang selbständig tätig sind, übertragen.

(4) Der Verbandsvorsitzende ist befugt, anstelle der Verbandsversammlung unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

(5) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung eines Verbandsmitglieds dessen Dienstkräften übertragen.

(6) Der Verbandsvorsitzende wird ermächtigt, Mehrausgaben für das Einzelvorhaben im Vermögensplan bis zu € 40.000,-- im Einzelfall zu genehmigen.

(7) Der Verbandsvorsitzende übt die Dienstaufsicht über die Bediensteten des Zweckverbandes aus.

(8) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.

§ 16

Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit nach § 15 eine Aufwandsentschädigung, ebenso der Stellvertreter, nach dem Maß seiner besonderen Inanspruchnahme. Die Verbandsversammlung setzt die Höhe dieser Entschädigung durch Beschluss fest.

§ 17

Geschäfts- und Betriebsleitung

Zur Unterstützung des Verbandsvorsitzenden bestellt die Verbandsversammlung einen Geschäftsleiter und im Bedarfsfalle zusätzlich einen Betriebsleiter. Ihre Aufgaben und Befugnisse ergeben sich allgemein aus der Geschäftsordnung, der Dienstordnung und der Betriebsordnung. Geschäfts- und Betriebsleiter nehmen in der Regel an den Sitzungen der Verbandsversammlung mit beratender Stimme teil.

III. Verbandswirtschaft

§ 18

Allgemeines

(1) Für die Verbandswirtschaft des Zweckverbandes finden die Vorschriften über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe unmittelbar Anwendung.

(2) Zwischenberichte (§ 18 EBV) sind halbjährlich zu erstatten.

§ 19

Haushaltssatzung

(1) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern spätestens 1 Monat vor Beschlussfassung in der Verbandsversammlung zu übermitteln.

(2) Die Haushaltssatzung ist spätestens 1 Monat vor Beginn des Wirtschaftsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigung erforderlich ist, nach Erteilung der Genehmigung, sonst 4 Wochen nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde, nach § 25 Abs. 1 bekannt gemacht.

§ 20

Aufbringung der Mittel für die erstmalige Erstellung der Verbandsanlage

(1) Die erstmalige Erstellung der Verbandsanlage wird finanziert durch die Leistungen der Träger der örtlichen Wasserversorgung (§ 4) aufgrund von Verträgen, insbesondere Wasserlieferungsverträgen, die Aufnahme von Darlehen und durch staatliche Beihilfen. Die für die Aufnahme von Darlehen erforderlichen laufenden Mittel sind aufgrund der genannten Verträge – insbesondere Wasserlieferungsverträge – von den Trägern der örtlichen Wasserversorgung dem auf sie treffenden Anteil entsprechend aufzubringen.

(2) Maßnahmen zur Projektierung und Ausführung von Bauabschnitten können erst dann in Angriff genommen werden, wenn die Kostendeckung gesichert ist.

§ 21

Einlagen der Mitglieder

(1) Die Verbandsmitglieder haben zur teilweisen Deckung des Verbandsaufwandes eine einmalige verlorene Einlage zu leisten. Sie beträgt € 10,-- je 100 zu versorgende Einwohner eines Mitglieds (siehe § 3).

(2) Die Einlage wird mit dem Beitritt des Mitglieds fällig.

§ 22
Umlagen

(1) Soweit die Einnahmen des Verbandes zur Bestreitung der Auslagen nicht ausreichen, haben die Verbandsmitglieder Umlagen zur Deckung des Fehlbetrages zu leisten. Die einzelnen Verbandsmitglieder haben jedoch Umlagen nur insoweit zu leisten, als der Fehlbetrag durch die Versorgung ihres jeweiligen Bereichs verursacht ist. Soweit der Fehlbetrag durch eine Maßnahme, die mehreren oder allen Mitgliedern dient, verursacht ist, wird die Umlage im Verhältnis der Stimmenzahl dieser beteiligten Mitglieder gestaffelt.

(2) Maßnahmen zur erstmaligen Herstellung der Verbandsanlagen werden nicht über Umlagen finanziert.

§ 23
Rechnungsprüfungsausschuss, Rechnungsprüfungsamt

(1) Die Verbandsversammlung bildet zur Durchführung der örtlichen Prüfungen aus der Mitte der Verbandsräte einen Rechnungsprüfungsausschuss, der aus 3 Mitgliedern besteht; sie bestimmt den Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses.

(2) Die Verbandsversammlung kann im Einzelfall das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Kempten (Allgäu) mit der örtlichen Vorprüfung beauftragen.

§ 24
Rechenschaft, Rechnungslegung und Prüfung

(1) Der Verbandsvorsitzende hat den Jahresabschluss, bestehend aus Jahresbilanz, Anlagennachweis, Jahreserfolgsrechnung und Jahresbericht bis zum Ablauf von 4 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und der Verbandsversammlung vorzulegen (§ 23 EBV).

(2) Die Verbandsversammlung bestellt spätestens 6 Monate vor Ablauf des Wirtschaftsjahres den Abschlussprüfer (§ 4 KommPrV).

(3) Nach durchgeführter Abschlussprüfung leitet der Verbandsvorsitzende den Jahresabschluss dem Rechnungsprüfungsausschuss zur örtlichen Prüfung zu.

(4) Nach Durchführung der Prüfung seitens des Rechnungsprüfungsausschusses und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt die Verbandsversammlung den Jahresabschluss in öffentlicher Sitzung fest.

(5) Nach Feststellung des Jahresabschlusses veranlasst der Verbandsvorsitzende die überörtliche Rechnungsprüfung. Überörtliches Prüforgang ist der Bayer. Kommunale Prüfungsverband.

(6) Aufgrund der Ergebnisse der überörtlichen Rechnungsprüfung beschließt die Verbandsversammlung über die Entlastung.

IV. Schlussbestimmungen

§ 25

Amtliche Bekanntmachung

(1) Amtliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind im Amtsblatt der Regierung von Schwaben zu veröffentlichen.

(2) Verbandsmitglieder sollen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzung vorgesehenen Form auf die Veröffentlichungen hinweisen.

§ 26

Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde

(1) Die Aufsichtsbehörde kann die Verbandsversammlung einberufen, wenn der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter verhindert sind und eine Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung unaufschiebbar ist.

(2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüberstehen und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 27

Auflösung

(1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie diese Verbandssatzung bekannt zu machen.

(2) Nach Bereinigung der Verbindlichkeiten wird das verbleibende Verbandsvermögen für gemeinnützige Zwecke der Wasserversorgung im räumlichen Wirkungsbereich des Zweckverbandes verwendet. Dabei sind die aus der Mitgliedschaft und den Wasserlieferungsverträgen erbrachten Leistungen zu berücksichtigen.

§ 28

Inkrafttreten

(1) Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Regierung von Schwaben in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 10. Juni 1969 (RABl Schw. 69 S. 122) in der Fassung der Änderungssatzungen vom 24. November 1969, 10. Januar 1973, 12. Juli 1973, 13. Oktober 1975, 13. Februar 1978, 25. Oktober 1978, 8. August 1979, 22. Dezember 1981 und 30. Juni 1983 (RABl Schw. 69 S. 257, 73 S. 14, 73 S.157, 76 S. 7, 78 S. 35, 79 S. 25, 80 S. 25, 82 S. 20 und 83 S. 89) außer Kraft.